

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 11/1925 (1925)

Artikel: Kanton Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-28541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10. Abänderung des Reglementes über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrerpersonals an der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt. (Vom 18. September 1924.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion,
beschließt:

I. Das Reglement über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrerpersonals an der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt vom 28. Juni 1919 wird abgeändert wie folgt:

§ 19. Für die vollbeschäftigte Lehrkräfte der Blinden- und Taubstummenanstalt, die das zürcherische Primarlehrerpatent oder vom Erziehungsrat als gleichwertig anerkannte Ausweise besitzen, bestehen folgende Besoldungsklassen mit Mindest- und Höchstgehalt:

1. Klassenlehrer	Fr. 6132—8748
2. Klassenlehrerinnen	„ 5724—8160
3. Arbeitslehrerinnen	„ 4200—6216
4. Aufsichtführende Hilfskräfte	„ 3816—6024

II. Die neuen Besoldungsansätze treten rückwirkend mit dem 1. Juli 1924 in Kraft.

II. Kanton Bern.

1. Allgemeines.

I. Beschluß betreffend die Durchführung der Examenfeste. (Vom 8. Februar und 18. März 1924.)

2. Primarschule.

2. Reglement über die Obliegenheiten der Primarschulkommissionen des Kantons Bern. (Vom 6. Oktober 1924.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856 und des Gesetzes über den öffentlichen Primarunterricht vom 6. Mai 1894,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschließt:

§ 1. Das Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 bestimmt über die Schulkommissionen in den §§ 89—99 folgendes:

1. Die öffentliche Primarschule, die erweiterte Oberschule, sowie die Fortbildungsschule stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission (§ 89).

2. Die Schulkommission besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Wählbar in dieselbe ist jeder Bürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht (§ 90).

3. Personen, die mit dem Lehrer bis und mit dem dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, können nicht Mitglieder der Schulkommission sein (§ 91).

4. Die Schulkommission wird auf eine Amts dauer von vier Jahren durch die zuständige Gemeindebehörde gewählt.

In Gemeinden, welche in mehrere Schulkreise eingeteilt sind, kann die Wahl der Kommission den stimmfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen werden (§ 92).

5. Die Schulkommission wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar und bestimmt die Form ihrer Verhandlungen.

Sie tritt während der Schulzeit wenigstens jeden Monat einmal zusammen; ihre Verhandlungen werden protokolliert (§ 93).

6. Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Als solcher liegt ihr ob, dafür zu sorgen, daß alle bildungsfähigen, schulpflichtigen Kinder die Schule fleißig besuchen und daß der Schulunfleiß streng geahndet, überhaupt das Wohl und Gedeihen der Schule in jeder Beziehung gefördert werde (§ 94).

7. Sie führt die Aufsicht über die Lehrer und trifft die nötigen Maßnahmen, damit die Schule nie unbesetzt sei.

Sie ist befugt, unter Anzeige an den Schulinspektor, dem Lehrer einen Urlaub bis auf 14 Tage zu gewähren und während seiner Abwesenheit für eine angemessene Vertretung zu sorgen (§ 95).

8. Die Schulkommission wacht über den gehörigen Unterhalt und die zweckmäßige Benutzung des Schulhauses, der Schulgerätschaften und Lehrmittel, sowie über pünktliche Erfüllung der Leistungen, welche der Schulgemeinde gegenüber Schule und Lehrer auferlegt sind. Es ist ihr von der Schulgemeinde der nötige Kredit zu bewilligen (§ 96).

9. Sie besucht wenigstens alle vier Wochen einmal durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder die Schule und wohnt allen Inspektionen und Prüfungen bei. Die bezüglichen Besuche werden im Schulrodel eingetragen.

Sie bestimmt die Ferien (§ 60) und allfällige öffentliche Prüfungen (§ 97).

10. Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die treue Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften der Schulgemeinde für allen Schaden, der durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit erwächst (§ 98).

11. Wenn die Schulkommission in den Schulbesuchen und in der Handhabung der Gesetzesbestimmungen betreffend Bestrafung des Schulunfleißes nachlässig ist, so kann der Regierungsrat nach zweimaliger fruchtloser Warnung verfügen, daß die Gemeinde dem Staate den Staatsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuvergüten habe (§ 99).

12. Vorbehalten bleibt für Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen die Übertragung gewisser Kompetenzen der letzteren an den Gemeinderat (§ 9, Alinea 5, des Gesetzes).

§ 2. Die Schulkommissionen werden im weitern auch auf folgende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht:

1. Schweizer Bürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind, können als Mitglieder der Schulkommissionen, sowie der Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge gewählt werden (Art. 27 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917).

2. Die Lehrer wohnen allen Verhandlungen der Schulkommision, bei welchen weder sie selbst, noch einer ihrer Kollegen persönlich beteiligt ist, mit beratender Stimme bei.

In größeren Ortschaften kann sich, im Einverständnis mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen (Art. 42 des Gesetzes über das Primarschulwesen vom 6. Mai 1894).

3. Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den darauf beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörden nicht Folge leisten, erhalten keine außeroberndlichen Staatsbeiträge. Sie können auch vom Regierungsrat nach erfolgter Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsklasse versetzt werden. Gegen eine derartige Versetzung steht den Gemeinden das Recht des Rekurses an den Großen Rat offen (Art. 15 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920).

§ 3. Insbesondere kommen der Schulkommission noch folgende Obliegenheiten zu:

1. Gestützt auf den Bericht des Arztes und des Lehrers entscheidet sie darüber, welche Kinder wegen mangelhafter körperlicher und geistiger Entwicklung auf das Begehr von ihrer Eltern oder ohne ein solches um ein Jahr zurückzustellen, ferner welche als bildungsunfähig vom Schulbesuch zu dispensieren oder welche in Anstalten für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige und Epileptische zu bringen seien. Hierüber sendet sie dem Schulinspektor

zuhanden der Erziehungsdirektion einen Bericht ein. Über alle im Laufe der Schulzeit eintretenden Dispensationsfälle (Krankheitsfälle ausgenommen) entscheidet die Erziehungsdirektion.

2. Sie beantragt Versetzung verwahrloster Kinder in Erziehungsanstalten (§ 54 des Gesetzes).

3. Sie kann Kindern aus einem andern Schulkreis als dem des Wohnortes unter Anzeige an die betreffende Schulkommission den Schulbesuch gestatten.

4. Sie sorgt für Errichtung und Unterhaltung von Jugendbibliotheken, unter Umständen im Verein mit andern Gemeinden.

5. Sie sorgt dafür, daß die Kinder bedürftiger Familien die nötigen Lehrmittel unentgeltlich erhalten, wobei der Staat die Hälfte der Kosten trägt.

6. Bei überfüllten Klassen soll sie bei der Gemeinde die Einführung des abteilungsweisen Unterrichts oder die Errichtung neuer Klassen anbegehrn.

7. Bei längerer Erkrankung eines Lehrers sorgt sie im Einverständnis mit demselben und mit dem Schulinspektor für Stellvertretung. Die Kosten derselben werden zur Hälfte vom Staat und zu je einem Viertel von der Gemeinde und dem Lehrer getragen.

Die Stellvertretungskosten bei obligatorischem Militärdienst des Lehrers (erste Rekrutenschule, Wiederholungskurse, Unteroffiziersschule) werden im gleichen Verhältnis geteilt wie in Krankheitsfällen.

8. Bei Erledigung einer Lehrstelle reicht sie rechtzeitig dem Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion einen entsprechenden Ausschreibungsantrag ein, nimmt die Anmeldungen entgegen und prüft sie, verlangt, wenn nötig, eine neue Ausschreibung und legt schließlich der Wahlbehörde einen Wahlvorschlag vor.

9. Sie kann die Entlassung eines Lehrers vor Ablauf eines Jahres bewilligen.

10. Sie sorgt im Einvernehmen mit dem Schulinspektor für provisorische Besetzung einer im Laufe eines Schulhalbjahres erledigten oder nicht rechtzeitig definitiv besetzten Stelle. Hierbei ist die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

11. Sie wacht darüber, daß die Lehrer keine Nebenbeschäftigung betreiben, welche die Schule oder das Ansehen des Lehrers beeinträchtigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

12. Sie bewilligt allfälligen Fächeraustausch zwischen den Lehrern unter Mitteilung an den Schulinspektor.

13. Sie nimmt Beschwerden von Eltern oder andern Personen gegen Lehrer entgegen, prüft sie und entscheidet darüber oder überweist sie an die obere Behörden. In dringenden Fällen ordnet sie die Einstellung und provisorische Ersetzung der betreffenden Lehrkräfte an. Diese Verfügung unterliegt ebenfalls der Genehmigung der Unterrichtsdirektion, nach eingeholtem Gutachten des Schulinspektors.

Jede Beschwerde ist dem Beklagten zur Vernehmlassung sofort zu eröffnen (§ 44 des Gesetzes).

14. In Fällen von ansteckenden Krankheiten trifft sie unter Berichterstattung an die Sanitätsbehörde und in Verbindung mit der Ortsgesundheitskommission die nötigen Verfügungen.

15. Sie sorgt dafür, daß alljährlich vor dem 1. April die Kinder ihres Schulkreises, welche vor dem 1. Januar des Jahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, in das Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder eingetragen werden.

16. Sie ist dafür besorgt, daß beim Schulortwechsel innerhalb des Kantons den Kindern die obligatorischen Lehrmittel des betreffenden Schuljahres mitgegeben werden.

17. Sie besorgt die Verteilung der Schulzeit innerhalb der in den §§ 59—61 des Gesetzes gezogenen Schranken.

18. Sie bestimmt die Unterbrechungen zwischen den Unterrichtsstunden.

19. Innert den nächsten acht Tagen nach einer Zensurperiode prüft sie die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten, entscheidet über die angegebenen Entschuldigungen und macht sofort die nötigen Strafanzeige. Ebenso besorgt sie in den im Gesetze vorgesehenen Fällen die Anzeige an das Regierungsstatthalteramt zuhanden des Regierungsrates.

20. Für schulpflichtige Kinder, die von einem Schulort mit neunjähriger Schulpflicht in einen solchen mit achtjähriger innerhalb oder außerhalb des Kantons übersiedeln, bleibt die neunjährige Schulpflicht für so lange bestehen, als die Eltern in einer Gemeinde mit neunjähriger Schulpflicht wohnen. Die Eltern sind gehalten, der Schulkommission ihrer Wohngemeinde nachzuweisen, daß ihre Kinder die Schule bis zur Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht regelmäßig besuchen. Die Schulkommission hat, im Falle des ungenügenden Nachweises, dem Richter Anzeige zu erstatten. Die Namen solcher Schüler sind im Rodel stehen zu lassen.

21. Sie überwacht den Besuch der Fortbildungsschulen und besorgt die Überweisung von Strafanzeigen für die Abwesenheiten.

22. Sie nimmt die Schülerverzeichnisse der Privatschulen entgegen.
23. Sie läßt sich bei Schulbesuchen, zu denen sie vom Schulinspektor eingeladen wird, vertreten.
24. Sie ist für die rechtzeitige Einsendung der Schulrödel an die Schulinspektoren verantwortlich.
25. Sie stellt der Lehrerschaft auf Begehren über ihre Amtsführung Zeugnisse aus.
26. Sie ist verantwortlich dafür, daß von der Lehrerschaft über das bewegliche Eigentum der Schule ein Verzeichnis sorgfältig geführt werde.
27. Sie sorgt für Aufbewahrung der Gesetze, Reglemente, Unterrichtspläne, Schulrödel und des amtlichen Schulblattes.

§ 4. Sie ordnet am Ende jedes Schuljahres die Promotion an, welche auf Grund der von der Lehrerschaft festgesetzten Promotionsliste, in streitigen Fällen nach einer durch Schulkommissonsmitglieder und die Lehrer geleiteten Prüfung stattfindet. Der obligatorische Unterrichtsplan bildet die Grundlage für diese Prüfung, wobei jedoch auf die besondern Fälle Rücksicht zu nehmen ist. Die Beförderten treten am ersten Tage der Sommerschule, versehen mit den für die folgende Unterrichtsstufe erforderlichen Lehrmitteln, in die neue Klasse ein. Den Lehrern ist es untersagt, von sich aus Promotionen vorzunehmen.

Bei den Promotionen ist darauf zu achten, daß die Kinder so viel als möglich in die ihrem Alter entsprechenden Klassen kommen. In keinem Falle soll ein Schüler mehr als zwei Jahre den Unterricht der gleichen Altersklasse besuchen müssen.

§ 5. Bei allfälligen Schlußprüfungen ist dem Lehrer die Leitung der Klasse zu überlassen. Es ist nicht gestattet, Aussetzungen an der Schularbeit des Lehrers öffentlich anzubringen.

Examen- und Schulfeste sind so durchzuführen, daß sie keinen unwürdigen Abschluß des Schuljahres bilden.

§ 6. Sämtliche Kinder sind beim Schuleintritt ärztlich zu untersuchen. Eine periodische ärztliche Untersuchung der Schulkinder oder doch mindestens eine zweite Untersuchung beim Schulaustritt wird empfohlen.

Wo möglich sollten die Gemeinden Schulärzte im Hauptamt oder Nebenamt anstellen.

Die Reinigung der Schulzimmer ist erwachsenen Personen zu übertragen.

§ 7. Die Schulkommissionen sollen sich die Sorge für die Speisung und Bekleidung dürftiger Schüler angelegen sein lassen.

§ 8. Die Schulkommission ist die Wahlbehörde für das Frauenkomitee und die Arbeitslehrerinnen und übt die Aufsicht aus über die Mädchenarbeitsschule nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Reglemente.

§ 9. Der Verkehr der Schulkommission mit den obren Behörden hat in der Regel durch die Vermittlung der Schulinspektoren zu geschehen.

§ 10. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe werden die Bestimmungen des Reglementes über die Obliegenheiten der Volkschulbehörden vom 5. Januar 1871, soweit sie die Primarschulen betreffen, und des Reglementes über die Obliegenheiten der Primarschulbehörden vom 3. Juli 1895 aufgehoben.

3. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Reglement für die Patentprüfung von Sekundarlehrern. (Abänderung.) (Vom 16. Mai 1924.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,
beschließt:

I. Der § 4 des Reglementes für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern vom 31. März 1919 und der Regierungsratsbeschuß vom 30. Dezember 1919 werden in folgender Weise abgeändert:

§ 4. An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber zum voraus Fr. 40.—, im Wiederholungsfall Fr. 25.—, der Hochschulverwaltung zu bezahlen. Für die Vorprüfung wird von den Kandidaten des Vorkurses eine Gebühr von Fr. 10.— erhoben. Die Quittung ist dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einzuhändigen.

II. Dieser Beschuß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

III. Kanton Luzern.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1924.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1924.